



# MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 11.03.2025

Abgenommen am: 02.04.2025



GZ / Zahl: B-2024-1021-00341 - 131-9/DIR-7/2025-2

Straden, am 11.03.2025

Gegenstand: Armin Lenz, Dirnbach 66, 8345 Straden

**Umbau des Bestandsgebäudes zur Beherbergungsstätte für Erntearbeiter**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

**Mit Eingabe vom 14.02.2025 hat Armin Lenz**, Dirnbach 66, 8345 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 73/2023), **um die Erteilung der Baubewilligung für den Umbau des Bestandsgebäudes zur Beherbergungsstätte für Erntearbeiter** auf dem Bauplatz, bestehend aus Grundstück Nr. 11/1 aus der EZ 62107/00320 in der KG 62107 Dirnbach, **angesucht**.

**Hierüber wird** im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 157/2024), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

**für Mittwoch, den 02.04.2025**

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
in Dirnbach 7, 8345 Straden**

**um 11:00 Uhr angeordnet.**

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Montag,